### **Institut für Strukturelle Integrität e. V. – Satzung**

*‘e.V. frame – version ev-forma-03-03-2025-00* (supersedes: -)

Das Institut ist leicht irritiert.

### ***Präambel***

*Dieses Institut dient keiner Person, keinem Markt, keinem Selbstbild.  
  
Es besteht, um Strukturen hervorzubringen, die tragen, wenn sie gebraucht werden,  
und weichen, wenn ihre Wirkung erfüllt ist.*

*Sein Auftrag ist, Bedingungen zu schaffen, unter denen menschliche Fähigkeiten wirken können  
– und Formen, die gemeinsamen Fortschritt ermöglichen.  
  
Gehandelt wird auf Basis überprüfbarer Tatsachen und offener Dokumentation.*

(Gesetzliche Verfahren bleiben unberührt. Verwendete Begriffe werden im Anhang definiert.)

**Hinweis zur Unabhängigkeit**

Das Institut ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

Es lehnt jede Form von Extremismus, Menschenfeindlichkeit oder  
ideologisch motivierter Vereinnahmung ab.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Institut für Strukturelle Integrität e. V.“
2. Sitz ist Tübingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Anwendung und Weitergabe strukturwirksamer Methoden und Systeme, die nachweislich die gesellschaftliche Handlungsfähigkeit verbessern.
2. Umgesetzt wird dies in folgenden Bereichen:
   1. die Erprobung und Bereitstellung frei zugänglicher Organisations- und Entscheidungsstrukturen;
   2. die Entwicklung gemeinwohlorientierter Bildungs-, Versorgungs- und Infrastrukturmodelle;
   3. die Erforschung und Nutzung neuer Technologien mit struktureller Wirkung – z. B. in Bereichen wie erneuerbare Versorgung, adaptive Techniknutzung oder robuste Systemlösungen;
   4. die Zusammenarbeit mit Zivilgesellschaft, Wissenschaft, öffentlichen Stellen und gemeinnützigen Trägern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–68 AO.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden, wer sich im Sinne des Vereinszwecks wirksam einbringt.   
   Als Nachweis genügt ein nachvollziehbares, datiertes Protokoll – z. B. in Schriftform, digitaler Textform oder als transkribierter Auszug aus Videoaufzeichnung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet nur durch Austritt oder Ausschluss.Das Ruhen oder Wegfallen einer Rolle berührt die Mitgliedschaft nicht.
4. Strukturell einbezogen ist, wer durch Handlung, Beobachtung oder Resonanz wirksam Teil der Struktur wird – unabhängig von formaler Mitgliedschaft.
5. Beiträge werden nicht erhoben.
6. Der Vorstand führt ein einfaches Mitgliederverzeichnis mit Name, Eintrittsdatum und Kontaktangabe.

### **§ 3a Interne Strukturlogik und externe Rechtswirkung**

1. Intern entstehen Rollen ausschließlich durch Handlung.  
   Extern gelten die gesetzlichen Verfahren.
2. Verträge, Kooperationen und rechtliche Erklärungen erfolgen nur durch den Vorstand oder von ihm Bevollmächtigten.
3. Formen, Wirkung, Vertrauen und ähnliche Begriffe beschreiben interne Funktionsprinzipien ohne unmittelbare Außenwirkung.
4. Der Verein haftet nach gesetzlichen Vorschriften. Der Vorstand ist ermächtigt, für risikobehaftete Formen geeignete Versicherungen abzuschließen.

### **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer natürlichen Person; eine Höchstzahl ist nicht festgelegt.
2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

*Rollentitel wie „Chief Locomotive Irregularity Officer“, „Head of Formulated Formfulness“ oder „Assistant to the Emotional Manager“ können bei mangelnder Integrität selbst vergeben werden.*

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Findet mindestens einmal jährlich statt; Einberufung durch den Vorstand.
2. Einladung mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail mit Tagesordnung.
3. Zuständigkeiten:  
     – Wahl und Abberufung des Vorstands;  
     – Entlastung des Vorstands;  
     – Satzungsänderungen;  
     – Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
5. Versammlungen können physisch, digital oder hybrid durchgeführt werden.

### **§ 6 Klärung und Integritätsstörung**

Wo Wirkung ausbleibt oder Widersprüche entstehen, kann jede Rolle Klärung anregen.  
  
Klärung ist selbst eine Form und wird im Effect-Ledger dokumentiert, inklusive Reviewer-Eintrag.  
  
Ziel ist Wiederherstellung von Handlungssicherheit, nicht Schuldzuweisung.

### **§ 7 Mittelverwendung**

Die Finanzbuchhaltung erfolgt gemäß HGB und AO.

Impact-Units (IU) dienen ausschließlich der ergänzenden Wirkungstransparenz im externen Reporting. Sie ersetzen keine interne Buchführung oder Entscheidungsgrundlage und sind nicht zum Leistungsvergleich zwischen Instituten bestimmt.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Angemessene Vergütung für Tätigkeiten ist zulässig, sofern sie der Wirkung dient und § 55 AO entspricht.
4. Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit – insbesondere Lizenz- oder Nutzungsgebühren – fließen uneingeschränkt dem gemeinnützigen Zweck zu. Nach Abzug gesetzlicher Steuern werden überschüssige Mittel zielgerichtet an steuerbegünstigte Projekte oder Organisationen weitergeleitet, die nach Wirkungskriterien des Anhangs eine nachweislich hohe Integrität aufweisen.

### **§ 8 Externe Wirkung**

Formen mit Außenwirkung erzeugen nachvollziehbare Verantwortung.  
Rollen, die öffentlich oder rechtswirksam handeln, kennzeichnen diese Verantwortung sichtbar.  
Die Struktur schafft Transparenz, ersetzt aber keine gesetzlichen Pflichten.

### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung bedarf Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.  
Vermögen fällt an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit vergleichbarem Zweck.  
Wirtschaftliche Umnutzung oder private Ausschüttung ist ausgeschlossen.

### **§ 10 Scope of Application**

Der nachstehende Anhang „Framework“ bildet den internen Anwendungsrahmen.  
Er ist Teil dieser Satzung, jedoch nicht rechtsverbindlich gegenüber Dritten.

Der Vorstand kann einzelne Parameter des Anhangs durch schriftlichen Beschluss aktualisieren, sofern Integrität, Transparenz und Gemeinnützigkeit gewahrt bleiben.

Die in diesem Rahmen entwickelten Formen, Dokumente und Werkzeuge können vom Vorstand unter offenen Lizenzen (z. B. CC-BY 4.0, MIT) veröffentlicht werden. Jede weiterführende Nutzung verpflichtet zur Veröffentlichung erzielter Wirkungsdaten gemäß diesem Rahmen.

**ANHANG**

**[Begin des Frameworks – version forma-03-03-2025-00]**

### **1 Begriffslexikon**

| **Begriff** | **Definition / Arbeitsbedeutung** |
| --- | --- |
| ***Form*** | Klar umrissene, übertragbare Handlungseinheit mit definiertem Zweck. Eine Form wird aktiviert, wenn sie zur gemeinsamen Handlungsfähigkeit beiträgt, und tritt zurück, sobald ihre Wirkung erfüllt ist oder durch bessere Struktur ersetzt wird. |
| ***Wirkung*** | Nachweisbare Verbesserung eines zuvor benannten Systemzustands. Wirkung entsteht ausschließlich durch Anwendung; Absichten zählen nicht – Luhmann, in mildem Dissens: ‚Yo.‘ |
| ***Vertrauen*** | Vertrauen ist wiederholbare Wirkungstreue im offenen Handeln. Es entsteht durch nachvollziehbare Verlässlichkeit – und schwindet, wenn diese nicht mehr begründet werden kann. |
| ***Rolle*** | Funktionshülle, die durch Handlung entsteht – nicht durch Ernennung. Rollen bleiben gültig, solange sie Wirkung erzeugen. |
| ***Impuls*** | Strukturierter Vorschlag mit eingebetteter Handlungsform und klarer Zielsetzung. Entfaltet Wirkung nur, wenn er transparent dokumentiert, nachvollziehbar plausibilisiert und durch Handlung aktiviert wird. Enthält alle Informationen, die zur sofortigen Ausführung durch eine beliebige befähigte Person oder Entität erforderlich sind. |
| ***Klärung*** | Strukturierter Prozess zur Wiederherstellung von Handlungssicherheit; ersetzt Schuldzuweisung durch transparente Nachvollziehbarkeit. |
| ***Integritätsstörung*** | Nachvollziehbare Störung von Wirkung, Vertrauen oder Klarheit. Betroffene Formen / Rollen werden pausiert, bis Klärung erfolgt. |
| ***Verantwortung*** | Dokumentierte Verbindung zwischen Handlung, Rolle und Auswirkung; unabhängig von Absicht, extern haftbar nach Gesetz. |

### **2 Impact-Metriken – externe Berichtswerte**

#### **Was als Wirkung gilt**

Wirkung ist eine nachvollziehbare Verbesserung eines konkreten Systemwerts (Metric).  
Der gewählte Wert muss beobachtbar, plausibel beeinflussbar und dokumentierbar sein.

### **Typische Metrics (Beispiele):**

* **Wartezeit auf Hilfe**  z. B. „Tage von Erstkontakt bis Unterstützung durch Krisendienst“  
    *→ Zeigt direkte Verbesserung der Versorgungsgeschwindigkeit.*
* **Reduktion administrativer Last**  z. B. „Seitenanzahl auf Formularen“  
   *→ Benötigt keine Erklärung*
* **Verständlichkeit von Informationen**  z. B. „Flesch-Index von Aufklärungs­materialien“  
   *→ Erfasst, wie barrierefrei Inhalte gestaltet sind.*
* **Selbstwirksamkeit im Alltag**  z. B. „Selbsteinschätzung: ‚Ich kann etwas bewirken‘ (Skala 1–10)“  
   *→ Zeigt, ob ein Projekt innere Handlungssicherheit erzeugt.*
* **Zugänglichkeit öffentlicher Stellen**  z. B. „Anteil erreichbarer Anlaufstellen außerhalb der Kernzeit“  
   *→ Misst strukturelle Inklusion und Barriereabbau.*
* **Stabilität langfristiger Wirkung**  z. B. „Wirkungsbeibehaltung nach 6 Monaten“  
   *→ Zeigt, ob ein Effekt bleibt oder nur kurzfristig wirkt.*
* **Technisch-ökologische Effizienz**  z. B. „Stromverbrauch vorher/nachher bei neuer Lösung“  
   *→ Nutzt technische Kennzahlen, um Wirkung zu erfassen.*
* **Reintegration stiller Potenziale** z. B. „Anzahl Personen, die nach Unterstützung wieder Arbeit, Bildung oder  Alltagsstruktur aufnehmen“  
   *→ Misst, ob Projekte Menschen stabil zurück ins Leben bringen – besonders bei*  *vorheriger Unsichtbarkeit durch psychische oder strukturelle Überlastung.*
* **Soziale Anschlussfähigkeit**  z. B. „Wahrgenommene Zugehörigkeit (Skala) vor und nach Teilnahme“  
   *→ Zeigt, ob Projekte Isolation verringern und Integration fördern.*
* **Kollaborationsresonanz**z. B. „Dauer, Qualität und freiwillige Wiederholung von Kooperationen“  
  *→ Bewertet Wirkung auf das Umfeld durch messbare Beziehungspflege.*

Wirkung ist messbar, sobald zwei Werte vergleichbar gegenüberstehen – vor und nach der Handlung. Alles Weitere folgt aus der Differenz.

#### **Impact Units**

**1) Efficiency-Impact-Unit (EIU)**  Zeigt, wie viel Prozent Verbesserung pro eingesetzter Personen-Woche erzielt wurde.  
  *Formel:*  
    EIU = (Δ % ÷ Personen × Wochen) × Confidence-Factor  
 *(subtrahiert allgemeine Kopfschmerzen)*

**2) Net-Impact-Unit (NIU)**  Zeigt das Gesamtvolumen der erreichten Wirkung in der betroffenen Zielgruppe.  
  *Formel:*  
    NIU = Δ % × Zahl der direkt Begünstigten × Confidence-Factor

**3) Negative-Impact-Unit (–IU)**  Zeigt das Ausmaß dokumentierter negativer Effekte innerhalb oder außerhalb der Zielgruppe.  
  *Formel:*  
    -IU = Δ % × Zahl der negativ Betroffenen × Confidence-Factor × Severity-Factor

#### **Definitionen**

* **Δ %**: gemessene relative Verbesserung eines klar definierten Basiswerts
* **Personen × Wochen**: dokumentierter Team-Aufwand
* **Confidence-Factor (CF)**: Bewertung der Messqualität  
    A = 1.0 | B = 0.8 | C = 0.6 | D = 0.4 | E = 0.2
* **Severity-Factor (SF)**: Gewichtung der Negativwirkung  
    A = 3.0 | B = 2.0 | C = 1.5 | D = 1.2 | E = 1.0

**Hinweise**

* Für Langzeitprojekte kann NIU mit Wirkungsdauer (in Monaten) multipliziert werden.
* IU-pro-Euro ist zulässig als externer Kennwert für Förderstellen.
* Romantik bleibt skalierbar – wird aber als unsauber gewertet.

### **2a Spendenwirkung**

Eine Spende erhält erst dann EIU-/NIU-Wert, wenn mit ihren Mitteln eine nachweisbare Wirkung (Δ %) erzielt wird.

**Beispiel:**  Spende: 1 000 €  
  Wirkung: 20 % Verbesserung eines Basiswerts  
  Aufwand: 6 Personen-Wochen  
  Betroffene: 500 Personen  
  CF: 0.8

*Berechnung:*  
 *EIU = (20 ÷ 6) × 0.8 = 2.67  
  NIU = 20 × 500 × 0.8 = 8 000  
  IU-pro-Euro = 2.67 / 1 000 € | NIU-pro-Euro = 8 000 / 1 000 €*

### **2b Wirkungssignatur (optional)**

Wenn eine Maßnahme **drei oder mehr verschiedene Metrics** gleichzeitig verbessert und diese **kausal zusammenhängen**, kann die Wirkung als **Signatur** zusammengefasst werden.

**IU-Berechnung:**

 – Δ % = gewichteter Durchschnitt der Einzelwirkungen  
  – restliche Formel wie bei EIU/NIU  
  – Vermerk: „Wirkungssignatur“ in der Ledger-Zeile

Dient der Bündelung komplexer Wirkung – nicht der Aufwertung einzelner Effekte.

### **3 Impuls-Logik**

Ein **Impuls-Paket** enthält:

* Kurz­ziel & Messgröße (Δ %-Schätzung)
* Aufgabenliste mit geschätzten Team-Wochen
* Risikoeinschätzung (Autor\*in oder KI-Assist)

**Freigabe-Regel:**

1. Zwei Peer-OK und kein kritisches Risiko-Flag ⇒ Paket wird automatisch zur **Form (Status: open)**.  
     
   *(Ein für den Zweck kalibriertes KI-System kann als Peer gelten, sofern geprüft wird.)*
2. Fehlendes OK oder Risiko-Flag ⇒ Klärung nach § 6 der Satzung.
3. Eine Rolle wird übernommen – aus dieser Übernahme entsteht Handlung.
4. Das Impuls-Paket wird in der Notes-Spalte der zugehörigen Ledger-Zeile verlinkt.

### **4 Effect-Ledger – Minimalstruktur**

**Pflichtspalten:**

**Form-ID | Ziel-Metric | Vorher → Nachher | Personen-Wochen | Betroffene | CF | EIU | NIU | -IU | Status**

**Workflow:**

1. Zeile anlegen, Form-ID vergeben
2. Vorher-Wert & Team-Wochen schätzen
3. Aktion durchführen
4. Nachher-Wert, Betroffene, CF eintragen → EIU/NIU werden berechnet
5. Status setzen (z. B. »done«); Dormant-Färbung nach 90 Tagen automatisch  
    *Optional:* ***CF-Beleg-Link*** *für Nachweise*

**Hinweis:** Kurz-Logs dürfen täglich geführt und quartalsweise ins Ledger übernommen werden.

### **5 Versicherung & Haftung**

Für Risiko-Formen darf der Vorstand geeignete Versicherungen abschließen oder externe Fachkräfte beauftragen. Gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

### **6 Open-Licence-Policy**

**Formen, Technologien, Modelle und Dokumente** können unter Open-Source-Lizenzen (z. B. MIT, CC-BY) veröffentlicht werden.

#### **Kommerzielle Nutzung**

Ist bis zu einem **Jahresumsatz von 50.000 €** lizenzfrei (Freibetrag).

Ab Überschreiten wird ein Beitrag zu lokalen IU-Projekten erwartet – in Form einer gemeinnützigen Weiterleitung eines Anteils (z. B. 5 % der Überschreitung).

Diese Beiträge sind nicht einklagbar, sondern Ausdruck struktureller Integrität.

#### **Non-Profit-Nutzung**

Dauerhaft lizenzfrei, verbunden mit der Erwartung IU-orientierter Mittelverwendung und transparenter Wirkungserfassung.

### **8 Datenschutz**

Personenbezogene Ledger-Daten werden ausschließlich gemäß DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. f verarbeitet.

Erfasst wird nur, was zur Wirkungsmessung erforderlich ist.

### **9 Interne Weiterleitungsregel**

Überschüssige Mittel fließen an die gemeinnützige Organisation mit der höchsten veröffentlichten **IU-/€-Kennzahl**.  
  
Bei nahezu gleichem Wert entscheidet der Vorstand nach sachgerechtem Ermessen.

(*Diese Satzung ist eine Form. Ihre Wirkung soll dem Gemüt gut tun.)* **[Ende des Frameworks – version forma-03-03-2025-00 – institut.forma@protonmail.com]**